

Berufsrechtsreform

Anpassungsbedarf bei Bestandsverträgen

Seit dem 01.08.2022 ist die Berufsrechtsreform für Anwälte in Kraft. Erstmals besteht für nicht haftungsbeschränkte Gesellschaften eine Versicherungspflicht. Daneben muss Versicherungsschutz nach § 51 BRAO bestehen. Keine Änderungen gibt es für Einzelanwälte und für Anwälte in Bürogemeinschaft oder Kooperation.

Wer ist betroffen?

Betroffen sind überwiegend Kanzleien in der Rechtsform der GbR und zwar im folgenden Umfang:

nicht haftungsbeschränkte Berufsausübungsgesellschaft	Rechtsform Beispiele • GbR • Partnerschaft	Gesellschafter einer nicht haftungsbeschränkten Berufsausübungsgesellschaft
Rechtsvorschrift	§ 59o Absatz 3 BRAO n.F.	§ 51 BRAO (unverändert)
Mindestversicherungssumme	500.000 EUR	250.000 EUR
Mindestjahreshöchstleistung	500.000 EUR multipliziert mit Anzahl der anwaltlichen Gesellschafter/Geschäftsführer, mindestens das Vierfache der Mindest-VSU	4fach
Erforderliche Maßnahme:	Neuvertrag	Reduzierung auf gesetzliche Mindest-VSU mit Beginn 01.08.2022 möglich

Kein Anpassungsbedarf besteht bei juristischen Personen (AG, GmbH) und der PartmbB, da die Neuregelung der bisherigen Rechtslage entspricht:

haftungsbeschränkte Berufsausübungsgesellschaft	Rechtsform Beispiele • AG, GmbH • UG (haftungsbeschränkt) • PartmbB	Gesellschafter einer haftungsbeschränkten Berufsausübungsgesellschaft
Rechtsvorschrift	§ 59o Absatz 1 BRAO n.F.	§ 51 BRAO (unverändert)
Mindestversicherungssumme	2,5 Mio. EUR	250.000 EUR
Mindestjahreshöchstleistung	2,5 Mio. EUR multipliziert mit Anzahl der anwaltlichen Gesellschafter/Geschäftsführer, mindestens das Vierfache der Mindest-VSU	4fach
Erforderliche Maßnahme:	Keine	Keine

R+V Allgemeine Versicherung AG

Informationen erhalten Sie in den Volksbanken Raiffeisenbanken, R+V-Agenturen sowie bei der Direktion der Gesellschaften der R+V Versicherungsgruppe, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden.

Telefon 0800 533-1171 (kostenfrei aus allen deutschen Fest- und Mobilfunknetzen) und unter www.ruv.de